

Liste der Einrichtungen, deren Betrieb/ Nutzung entsprechend der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) untersagt ist.

	Betriebsart / Einrichtung	Erläuterungen, Auflagen und Ausnahmen
Freizeit- und Vergnügungsstätten		
1.	Bars, Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen	
2.	Kinos	Ausgenommen sind Autokinos, Autotheater usw.; wenn der Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 m beträgt und der Ticketerwerb und die Nutzung von Sanitärräumen den Vorgaben für den Handel nach § 11 Absatz 1 CoronaSchVO entsprechen; für die Insassen der Fahrzeuge gilt § 1 Absatz 2 CoronaSchVO.
3.	Schwimmbäder, „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen	Freibäder nur bis einschließlich zum 19.05.2020
4.	Spielbanken unter Ausnahme der Automatenspiele	
5.	Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen	
Sport		
6.	Nickt-Kontaktfreie Sport- und Trainingsbetrieb sowie jeder Wettkampfbetrieb, Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen	<p><u>Ausgenommen sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sportunterricht an den Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen Prüfungen, sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, das Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten sowie das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen. ▪ Tanzschulen, soweit sich die nichtkontaktfreie Ausübung auf einen festen Tanzpartner beschränkt und im Übrigen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet ist. <p><u>Auflagen für den kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb:</u> Beim kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sicherzustellen. Die Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer sind bis auf weiteres untersagt; bei Kindern bis 14 Jahren ist das Betreten der Sportanlage durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig.</p> <p><u>Fitnessstudios:</u> Beim Betrieb von Fitnessstudios sind die in der Anlage zu der Corona-Schutz-Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.</p>

		<p>Ab dem 14.05.2020 sind folgende Wettbewerbe zulässig:</p> <p>1.) Wettbewerbe in Profiligen, soweit die Vereine bzw. die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen,</p> <p>2.) im Hinblick auf die zur Zucht erforderlichen Leistungsnachweise Pferderennen, wenn auf der Rennanlage die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt sind.</p>
Handel und Dienstleistungsgewerbe		
7.	Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen	
8.	Tätowieren	
Beherbergung, Tourismus		
9.	Bis einschließlich zum 17.05.2020: Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken in Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und ähnlichen Beherbergungsbetrieben	Nach dem 17.05.2020 sind touristische Übernachtungsangebote für Personen untersagt, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben. Bei der Beherbergung von Gästen, bei ihrer gastronomischen Versorgung sowie beim Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen auf Campingplätzen usw. sind die in der Anlage zu der CoronaSchVO festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.
10.	Reisebusreisen	
Veranstaltungen		
11.	Konzerte und Aufführungen von Theatern, Opern- und Konzerthäusern und anderen Einrichtungen in geschlossenen Räumen	Die nach § 28 Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden <u>können</u> auf der Grundlage eines strengen Hygienekonzepts Ausnahmen für Konzerte und Aufführungen mit bis zu 100 Zuschauern zulassen (eine vorherige Genehmigung ist hier zwingend erforderlich).
12.	Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen	Es besteht ein Verbot dieser Veranstaltungen bis mindestens zum <u>31.08.2020</u> .
13.	Großveranstaltungen	<p>a) Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Volksfeste nach § 60b der Gewerbeordnung ▪ Jahrmärkte nach § 68 der Gewerbeordnung sowie Kirmesveranstaltungen ▪ Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, ▪ Schützenfeste, ▪ Weinfeste, ▪ ähnliche Festveranstaltungen <p>b) Es besteht ein Verbot dieser Veranstaltungen bis mindestens zum <u>31.08.2020</u>.</p>